

Begründung:

Der Bebauungsplan Heidenstücker-Nord wurde am 23. 12. 1964 rechtsverbindlich festgestellt. Zwischen Edelbergstraße und Pulverhausstraße wurden viergeschossige Wohngebäude entsprechend den Planfestsetzungen erstellt. Im mittleren Teil dieses Bereiches ist ein Grundstück für den Bau eines Garagenhofes freigelassen. Ein Bedarf an Garagen besteht nach Auskunft der Volkswohnung, die Eigentümerin der bebauten Grundstücke ist, nicht.

Es ist beabsichtigt, auf dem Garagengrundstück eine Wohnbebauung zuzulassen, wobei gefordert wird, daß die im Bebauungsplan festgelegte Garagenzahl zusätzlich zu denen, die für die Wohnungen notwendig sind, unterzubringen. Zusätzliche Erschließungskosten entstehen nicht. Eine Bodenordnung ist nicht erforderlich.

Schriftliche Festsetzungen:

Allgemeines Wohngebiet
 IV Geschosse
 Flachdach
 Sockel max. 80 cm

An der Edelbergstraße ist für Müllgroßbehälter ein Aufstellplatz vorzusehen, der nicht weiter als 15 m vom Fahrbahnrand entfernt sein darf.

GRZ 0,3
 GFZ 1,1

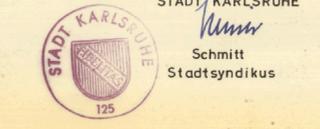
Die im Bebauungsplan Heidenstücker-Nord auf dem Grundstück vorgesehenen 30 Garagen sind zusätzlich zu den notwendigen Garagen unterzubringen.

Außenanlagen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.
 Zur Versorgung des Grundstücks Nr.14391 mit elektrischer Energie muß auf dem Anwesen eine 20KV- Trafostation errichtet werden.

- Beschluß des Planungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 2, Abs. 1, BBauG) am 18.1.73...
- Bebauungsplanentwurf vom Gemeinderat gebilligt am 19.6.73...
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans gem. § 2, Abs. 6, BBauG vom 9.7.73... bis 10.8.73...
- Vom Gemeinderat als Satzung (§ 10 BBauG) beschlossen am 18.9.73...
- Genehmigt durch das Regierungspräsidium Nordbaden (§ 11 BBauG, § 111, Abs. 5, Satz 2, LBO) unter Nr. 13-24/0214/161 am 6.12.73...
- Rechtsverbindlich (§ 12 BBauG und § 111, Abs. 5, Satz 1, LBO) mit der Bekanntmachung am 11.1.74...
- Beim Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegt (§ 12, Satz 1, BBauG) vom 11.1.74... bis 28.1.74...

Neue Fassung auf Weisung des Reg. Pr. v. 6.12.73
 Die im Bebauungsplan Heidenstücker-Nord auf dem Grundstück vorgesehenen zusätzlichen 30 Garagenplätze sind den Wohnbauten in dem von der Edelbergstraße, Hornisgrinde-, Pulverhaus- und Bernsteinstraße umschlossenen Bereich (Häuser Edelbergstraße 11-29) zugeordnet.

Dadurch Beschluß des Gemeinderats vom 18.9.1973 als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes ist nach §12 BBauG und § 111 Abs.5 Satz 1 LBO mit der Bekanntmachung am 11.1.74 rechtsverbindlich geworden.



STADT KARLSRUHE
 Schmitt
 Stadt Syndikus

STADT KARLSRUHE
Bebauungsplan Heidenstücker-Nord
ÄNDERUNG Grundstück Nr.14391, Edelbergstr.
 M. 1:500

- ZEICHENERKLÄRUNG:**
- Festzustellende Baulinie
 - Festzustellende Baugrenze
 - - - - - Aufzuhebende Baulinie
 - — — — — Bestehende Straßenbegrenzungslinie
 - — — — — Zufahrtsverbot
 - GGa u Gem. Garagen unterirdisch
 - — — — — Grenze des Bebauungsplans

Nr. 13-24/0214/161
 Genehmigt (§ 11 Bundesbaugesetz, § 111 LBO) am 6.12.73
 Karlsruhe, den 6.12.73
 Regierungspräsidium Nordbaden
 Im Auftrag
 gez. Leibold

Karlsruhe, den 2.4.73
 Der Oberbürgermeister
 Stadtplanungsamt

[Handwritten signatures]